

BStGer BB.2025.109 vom 29. Oktober 2025

Bundesstrafgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.109

FR: TPF BB.2025.109 du 29 octobre 2025

IT: TPF BB.2025.109 del 29 ottobre 2025

Regeste

Ausstand des erstinstanzlichen Gerichts (Art. 29 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 59 Abs. i lit. b und Art. 56 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Ist im Bundesverwaltungsstrafverfahren während der Untersuchung der Ausstand von Beamten streitig, die eine Untersuchung zu führen, einen Entscheid zu treffen oder diesen vorzubereiten haben, so entscheidet darüber

- 5 -

der Vorgesetzte des betreffenden Beamten (Art. 29 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 [VStrR; SR 313.0]). Gegen einen solchen Entscheid kann gestützt auf Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 VStrR bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (vgl. an Stelle vieler Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2024.21 vom 6. Juni 2025 E. 2.1). Die Ausstandsgründe sind in Art. 29 Abs. 1 VStrR normiert.

E. 1.2

Demgegenüber richtet sich der Ausstand im gerichtlichen Bundesverwaltungsstrafverfahren sowie von kantonalen Beamten und Angestellten gemäss Art. 29 Abs. 3 VStrR nach dem einschlägigen eidgenössischen oder kantonalen Recht. Das gerichtliche Verfahren vor den kantonalen Gerichten in Bundesverwaltungsstrafsachen ist in Art. 73 bis 80 VStrR geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für das gerichtliche Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (Art. 81 VStrR). Soweit die Art. 73 bis 81 VStrR nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren vor den kantonalen Gerichten und das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht die entsprechenden Vorschriften der StPO (Art. 82 VStrR). Art. 73 bis 81 VStrR enthalten keine besonderen Vorschriften zum Ausstand, weshalb die Normen der StPO zur Anwendung gelangen.

E. 1.3

Das vorliegende Ausstandsgesuch gegen Bundesstrafrichter B. wurde im gerichtlichen Bundesverwaltungsstrafverfahren gestellt und ist demnach in Anwendung von Art. 29 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 82 VStrR nach den Bestimmungen der StPO zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 7B_249/2024 vom 19. Juni 2024 E. 1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.26 vom 16. Februar 2016 E. 1), wofür in Anwendung von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StBOG die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zuständig ist. Die Ausstandsgründe und das Ausstandsverfahren sind in Art. 56 ff. StPO normiert.

E. 2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 Abs. 2 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Strafkammer des Bundesstrafgerichts als

- 6 -

erstinstanzliches Gericht des Bundes betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1B_157/2017 vom 10. Mai 2017 E. 2.2), auch nach Fällung des erstinstanzlichen Entscheids und während der Berufungsfrist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_36/2020 vom 8. Mai 2020 E. 2.2, in: *forum* poenale 2020, S. 440 ff.; JOSITSCH/SCHMID, *Praxiskommentar*, 4. Aufl. 2023, Art. 59 StPO N. 5). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 3.1

Zur Begründung des Ausstandsgesuchs liess die Gesuchstellerin ausführen, mit der Äusserung zur Spruchreife habe der Gesuchsgegner den Eindruck erweckt, sich zu diversen offenen Fragen bereits eine feste Meinung gebildet zu haben. Es bestehe, so die Verteidigung, der Anschein, dass der Gesuchsgegner voreingenommen sei (act. 1 S. 2 und 3). Spruchreife bedeute, dass über einen Anspruch ohne Weiterungen aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden könne, der Anspruch mithin ausgewiesen sei. Der Gesuchsgegner habe damit in seiner Verfügung seine Meinung kundgetan, dass er ohne Weiterungen aufgrund der Akten aus dem Verfahren vor dem EFD entscheiden könne. Doch wenn der Gesuchsgegner aufgrund der Akten den Fall als spruchreif erachte, würde sich eine Hauptverhandlung erübrigen. Er könnte gemäss eigener Aussage gestützt auf die Akten, ohne die Verteidigung zur Sache gehört zu haben und ohne weitere Beweisabnahmen, entscheiden. Es entstehe der Eindruck, dass er das Urteil gestützt auf die Akten des EFD bereits vorgefasst habe. Mit der Äusserung, dass der Fall spruchreif sei, setze er sich zudem in direkten Widerspruch zu seiner Verfügung vom 16. Juni 2025. Darin habe er die prozessualen Anträge einstweilen abgewiesen (act. 1 S. 5). Der Verweis des Gesuchsgegners auf den derzeitigen Stand der Dinge könne nicht so verstanden werden, dass die Äusserung vom 13. Oktober 2025 erst vorläufig oder provisorisch gemeint gewesen sei. Der derzeitige Stand der Dinge beschränke sich auf die ihm vorliegenden Akten des EFD, einschliesslich der bisherigen prozessualen Eingabe der Verteidigung (act. 1 S. 6 f.). Der Gesuchsgegner erwecke den Anschein, er sei der Auffassung, dass keine weiteren Beweise abgenommen werden müssen. Dabei habe die Verteidigung noch gar keine Beweisanträge gestellt. Dem Gesuchsgegner müsse auch bekannt sein, dass die Verteidigung vor dem EFD die Einvernahme von A. und der Mitarbeiter der Bank C. beantragt habe. Der Gesuchsgegner erwecke den Anschein, die erneut beantragten Beweisanträge abzuweisen. Da nach Ansicht des Gesuchsgegners der Sachverhalt spruchreif sei, würde er damit die Beweisanträge automatisch ablehnen (act. 1 S. 7). Die Aussage, die Sache sei

spruchreif, erwecke auch den Anschein, dass die prozessualen Anträge nunmehr definitiv abgewiesen seien (act. 1 S. 8).

E. 3.2

Demgegenüber hielt der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme fest, dass er sich zur Prüfung des Dispensationsgesuchs mit der Aktenlage habe auseinandersetzen müssen, um zu entscheiden, ob die Anwesenheit der Gesuchstellerin an der Hauptverhandlung erforderlich sei (act. 2 S. 3). Da unter anderem keine Beweisanträge vorgelegen hätten und seitens des Gerichts keine Beweisabnahme für die Hauptverhandlung geplant gewesen sei, habe er das Gesuch mit dem Wortlaut begründet, das Verfahren erscheine – zumindest beim derzeitigen Stand der Dinge – als spruchreif. Spruchreif sei somit im Sinne verwendet worden, dass seitens des Gerichts keine Beweisabnahmen geplant seien und von den Parteien keine Beweisanträge gestellt worden seien. Somit habe der ersuchten Dispensation entsprochen werden können. Das Gericht habe mit der Formulierung «spruchreif» lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Durchführung der Hauptverhandlung ohne Anwesenheit der Gesuchstellerin nichts im Wege stehe. Die Wortwahl «erscheine» und «beim derzeitigen Stand der Dinge» zeige zudem, dass der Einzelrichter offen gegenüber neuen, allfälligen Beweisanträgen der Parteien gewesen sei und nach wie vor sei. Letztlich impliziere die Formulierung nichts anderes, als dass es sich um eine Momentaufnahme vom 13. Oktober 2025 handle, welche die Abnahme weiterer Beweise keineswegs ausschliesse. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass mit Verfügung vom 15. September 2025 explizit darauf hingewiesen worden sei, dass Beweisanträge bis zum Schluss des Beweisverfahrens gestellt werden können. Er habe keine und somit auch keine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens kundgetan, sondern sich in der Begründung im Sinne einer Momentaufnahme am 13. Oktober 2025 zur anscheinenden Vollständigkeit der Aktenlage geäussert (act. 2 S. 3).

E. 3.3

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a–e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Diese Garantien werden verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit begründen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden

nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gerichts zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Nicht verlangt wird, dass die Person tatsächlich voreingenommen ist, sondern es genügt der objektiv gerechtfertigte Anschein (BGE 148 IV 137 E. 2.2; 147 I 173 E.5.1; 144 I 234 E.

5.2). Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können nach der Rechtsprechung insbesondere vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen eines Richters zählen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (BGE 137 I 227 E. 2.1 S. 229; 134 I 238 E. 2.1 S. 240; BGE 125 I 119 E. 3a S. 122).

E. 3.4

Auf die Einholung einer Gesuchsreplik kann aus den nachstehenden Gründen verzichtet werden. Zunächst wusste die Verteidigung und damit die Gesuchstellerin, dass zur Prüfung ihres Dispensationsgesuchs gemäss Art. 75 VStrR der Gesuchsgegner die Frage zu beantworten hatte, ob ihre Anwesenheit an der Hauptverhandlung notwendig ist oder nicht. Sie wusste insbesondere, dass der Gesuchsgegner im Zusammenhang mit dieser Frage nicht nur die Durchführung, sondern auch den Abschluss des Verfahrens, worunter namentlich die Urteilsfällung und Urteileröffnung bei Spruchreife des Falles fällt, sicherzustellen hatte für den Fall, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen werden. Ihr war ebenfalls von Anfang an klar, dass der Gesuchsgegner diese Prüfung anhand der Akten und der bisherigen Eingaben ihrer Verteidigung vornehmen musste. Dabei hatte sie gegenüber dem Gesuchsgegner über Monate hinweg keine Beweisanträge gestellt (s. supra lit. C ff.), auch nicht mit dem Dispensationsgesuch, und sie verstand, dass der Gesuchsgegner aufgrund ihres Dispensationsgesuchs annehmen durfte, dass selbst sie ihre Anwesenheit an der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Beweisanträge, welche ihre Verteidigung für die Hauptverhandlung allenfalls geplant hat, nicht als erforderlich erachtete. Wenn nun der Gesuchsgegner das Dispensationsgesuch gutheiss, weil ihm ausserdem das «Verfahren – zumindest beim derzeitigen Stand der Dinge – als spruchreif» erschien, dann lag es auch für die Gesuchstellerin auf der Hand, dass der Gesuchsgegner damit im Zusammenhang mit dem Dispensationsgesuch lediglich zum Ausdruck brachte, dass nach seiner derzeitigen Würdigung aller massgeblichen Umstände des Falles ihre fehlende Anwesenheit an der Hauptverhandlung der Durchführung und dem Abschluss des Verfahrens nicht entgegensteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Solange im Strafverfahren gegen die Gesuchstellerin die

- 9 -

Hauptverhandlung nicht durchgeführt ist, kann die Sache offensichtlich gar nicht spruchreif sein und entsprechend auch nicht in diesem Sinne als spruchreif erklärt werden, worüber sich die Gesuchstellerin selbst im Klaren ist (act. 1 S. 5 Rz. 15 ff.). Zu keinem Zeitpunkt hat der Gesuchsgegner zu verstehen gegeben, dass keine Hauptverhandlung nötig und keine (späteren) Beweisanträge geprüft würden. Was die Gesuchstellerin aus der Wahl bei der Gutheissung des Dispensationsgesuchs folgern will, ist abwegig. Die Begründung der Gutheissung des Dispensationsgesuchs gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesuchsgegner die allfälligen Beweisanträge und den Parteivortrag der Verteidigung nicht bzw. nicht unvoreingenommen prüfen würde. Aus dem Umstand, dass er ausser der Einholung des Strafregisters von Amtes wegen keine Beweismassnahmen verfügt hat, kann die Gesuchstellerin ebenso wenig eine Voreingenommenheit des Gesuchsgegners ableiten. Die Gesuchstellerin bringt nichts vor, was den Schluss zulassen könnte, dass sich der Gesuchsgegner bereits eine feste Meinung nicht nur über die künftigen Beweisanträge, sondern über den Ausgang des Verfahrens an sich gebildet hat.

E. 3.5

Dass die erforderliche Offenheit des Verfahrens bei einer Beurteilung durch den Gesuchsgegners nicht gewährleistet ist, lässt sich somit aus der Begründung der Gutheissung der Dispensation nicht ableiten. Es liegen zusammenfassend keine Umstände vor, welche bei objektiver Betrachtungsweise den Anschein der Voreingenommenheit der beteiligten Gerichtsperson zu begründen vermöchten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als unbegründet, weshalb es abzuweisen ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin dessen Kosten zu tragen (vgl. Art. 59 Abs. 4 StPO). Die entsprechende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 BStKR).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.